



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

5 StR 462/00

URTEIL

vom 19. Dezember 2000
in der Strafsache
gegen

wegen Hehlerei u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 19. Dezember 2000, an der teilgenommen haben:

Vorsitzende Richterin Harms,

Richter Häger,

Richterin Dr. Tepperwien,

Richter Dr. Raum,

Richter Dr. Brause

als beisitzende Richter,

Richterin am Landgericht

als Vertreterin der Bundesanwaltschaft,

Rechtsanwalt

als Verteidiger,

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 28. März 2000 wird verworfen.

Die dem Angeklagten im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

– Von Rechts wegen –

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen tateinheitlicher Beihilfe zur gewerbsmäßigen Bandenhehlerei, zum Betrug und zur Urkundenfälschung sowie wegen Hehlerei zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Die Staatsanwaltschaft wendet sich mit der auf die Sachrüge gestützten Revision allein gegen die Aussetzung der Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe zur Bewährung.

Das Rechtsmittel ist aus den zutreffenden Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts vom 9. November 2000 unbegründet.

Harms	Häger	Tepperwien
	Raum	Brause